

# RS Vwgh 1988/2/23 87/11/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1988

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

IESG §1 Abs2 Z1 idF 1980/580;

## Rechtssatz

Der entscheidende Gesichtspunkt, dass Insolvenz-Ausfallgeld für Abfertigung nicht nur für Anwartschaftszeiten kraft Vordienstzeitenanrechnung beim selben Arbeitgeber, sondern auch für Anwartschaftszeiten, die in demselben Betrieb bzw. Teilbetrieb zurückgelegt wurden, gebührt, liegt darin, dass hier der Arbeitnehmer zwar nicht unmittelbar für den Abfertigungsschuldner, wohl aber in dem selben Betrieb (der entweder dem Abfertigungsschuldner wirtschaftliche zurechenbar ist oder in Form eine GmbH & CoKG fortgeführt wurde (Hinweis auf E 10.5.1985, 84/11/0121), tätig war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110158.X07

## Im RIS seit

07.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)